

V E R O R D N U N G

über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Hittisau

Auf Grund des Beschlusses (gem. § 50 Abs 1 lit a Z 10 Gemeindegesetz) der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau in der Sitzung vom 12. April 2016 wird (gem. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F.) zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde im Gemeindegebiet von Hittisau verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan) farblich ausgewiesenen Bereiche des Gemeindegebietes von Hittisau.

§ 2 Verbote

Auf den in § 1 erwähnten Flächen ist das freie Laufen lassen von Hunden verboten (Leinenzwang). Ausgenommen sind Gebrauchshunde (Lawinhunde, Suchhunde, Blindenhunde, etc.) wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

Hundehalter sind während des ganzen Jahres verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) im gesamten Gemeindegebiet unverzüglich zu beseitigen. Die Entsorgung ist über die aufgestellten Hundekotcontainer „Belloo“ oder öffentlichen Mülleimer möglich.

§ 3 Einhaltung

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Hat dieser das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 4 Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung vom 18.01.2007 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Lageplan

Hinweis:

Für die öffentlichen Verkehrsflächen gilt bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung § 92, dass der Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen hat, dass Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen und Straßen nicht verunreinigt werden. In diesen Bereichen dürfen Hunde nach der Straßenverkehrsordnung nicht frei herumlaufen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiinspektion Hittisau
3. Verordnungssammlung im Hause